## Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Ladbergen vom 16.06.2016

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen

### § 1 Besucherkreis

Die Benutzung der Gemeindebücherei einschließlich ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet.

### § 2 Anmeldung

- (1) Der Besucher meldet sich unter Vorlage des Personalausweises an.
- (2) Die Leitung der Bücherei benötigt bei Kindern bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten, wonach diese dem Nutzungsverhältnis zustimmen, sich zur Haftung im Schadensfall und Begleichung der Gebühren verpflichten.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Besucherausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Gemeindebücherei es verlangt.

### Entleihung und Rückgabe der Medien

- (1) Bücher, Kassetten und CD-ROM's werden an die Benutzter unter Vorlage des Büchereiausweises drei Wochen ausgegeben.
- (2) Fristverlängerung ist möglich, solange keine Vorbestellung anderer Benutzer vorliegt.
  - Sie muss unter Vorlage des betreffenden Buches, der Kassette oder der CD-ROM und des Benutzerausweises rechtzeitig beantragt werden.
- (3) Wird die Ausgabefrist ohne Zustimmung der Gemeindebücherei überschritten, ist eine Versäumnisgebühr (§ 5, (2)) zu zahlen.
- (4) Die Weitergabe der Bücher, Kassetten oder CD-ROM's ist unzulässig.
- (5) Wird ein Buch/eine Kassette/eine CD-ROM's, dessen/deren Entleihungsfrist abgelaufen ist und zu dessen/deren Rückgabe aufgefordert wurde, nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## § 4 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei und das Entleihen von Medien sind gebührenpflichtig.

Es ist eine Jahresbenutzungsgebühr, die für 12 Monate gilt, zu entrichten:

#### 1.) Jahresbenutzungsgebühr

1.1 Erwachsene	15,00€
1.2 Schüler ab 18 Jahren, Auszubildende, Studenten,	
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II,	
dem SGB XII sowie dem AsylbLG	5,00€
1.3 Schulen und Kindergärten	0,00€
2 \ Frentzauestallung eines Denutzerausweises	г oo <del>с</del>
2.) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	5,00€

- (2) Versäumnisgebühren
  - 1.) Pro Buch/Kassette/CD-ROM und angefangener Woche der überschrittenen Ausleihzeit werden erhoben:

1. Mahnung	1,00€
2. Mahnung zusätzlich	2,00€
3. Mahnung zusätzlich	3,00€

- 2.) Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung eines Buches/einer Kassette/einer CD-ROM durch Boten erforderlich, so wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € erhoben.
- 3.) Bei auswärtigen Entleihern treten anstelle dieser Gebühren die tatsächlichen Einziehungskosten, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
- 3.) Portokosten für Mahnungen gehen zu Lasten des Empfängers.
- 4.) Die Versäumnisgebühren werden im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

# § 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Bücher/Kassetten/CD-ROM's pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren.
  - Als Beschädigung gilt bei Büchern das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes, Einschreiben von Bemerkungen.
  - Bei Entgegennahme eines Buches/einer Kassette/einer CD-ROM soll der Entleiher auf etwaige Mängel hinweisen.
- (2) Der Verlust eines Buches/einer Kassette/einer CD-ROM ist unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Buches/einer Kassette/einer CD-ROM ist der Entleiher bzw. die Eltern oder Erziehungsberechtigten in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereiverwaltung zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Bücher/Kassetten/CD-ROM's Sorge getragen wird.

## § 6 Hausordnung

- (1) Der Büchereileitung steht das Hausrecht zu, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Beim Betreten oder Verlassen der Bücherei haben Benutzer Mappen, Taschen und sonstige Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsperson vorzuzeigen.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört wird.
- (4) Für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände wird kein Schadensersatz geleistet.

# § 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## § 8 Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31.05.2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ladbergen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 8. Juli 2016

gez. Udo Decker - König Bürgermeister